

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

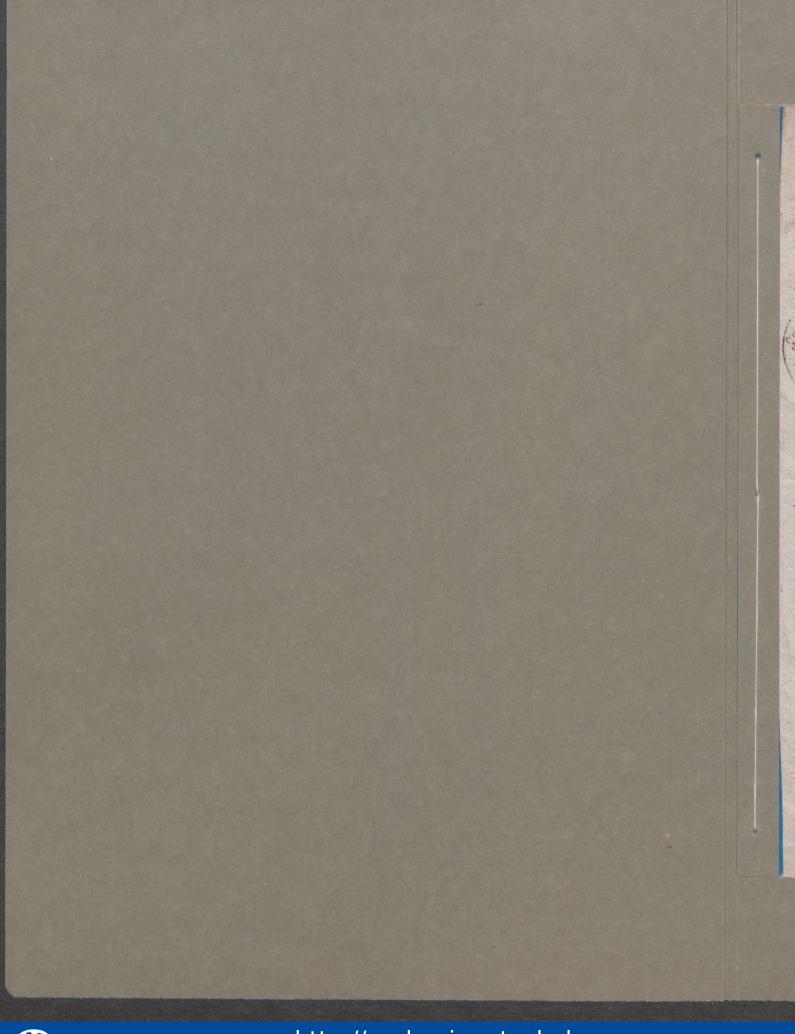
E. E. Rahts der Stadt Rostock, Wegen der, sich äussernden ansteckenden Seuche, nöhtig befundene Verordnung: Publiciret den 9ten Novembr. Anno 1738.; Nebst angehängter, an den Voigt zu Warnemünde bereits ergangener Instruction sub dato den 26 Octobr. 1738.

Rostock: Warningck, [1738]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829645527

Freier 8 Zugang









der Stadt Rostock,
Wegen

der, sich äussernden ansteckenden Geuche, nöhtig befundene

Verordnung.

Publicitet den 9ten Novembr. Anno 1738.

nebst angehängter, an den Boigt zu Warnemunde bereits ergangener

INSTRUCTION

sub dato den 26 Octobr. 1738.

ROSTOCK, Gedrucktben Martin Warninget, E. E. und Hochw. Rahts Buchdrucker,

Mk - 5383 12

emnach E. E. Rath wegen der, im Temeswar Bannat, dem Königreich Ungarn, und Fürstenthum Siebenbürgen, grassirenden anstedenden Seuche bereits unterm 26ten Octobr. verordnet wie es wegen der, aus der Oft-See in den Hafen au Warnemunde ankommenden Schiffen, denen darauf befindlichen Passagiers, und Gu thern, solle gehalten werden: Und aber die Rothwendigkeit erfordert, daß auch Landwerts alle möglichste Borsicht, so wie solche im Lande Medlenburg, und von andern benachbahrten Stådten bereits genommen worden, hiefelbst ebenmässig beobachtet, und dieses Ubel unter Böttlichen Benstand, abgehalten werden moge; So will G. G. Rath

1. allen dessen Bürgern und Einwohnern, in specie denen Schissern und Fuhrleuten, worunster auch die frembde, so anhero kommen, mit besgrissen, ernstlich anbesohlen haben, so tieb ihnenist, die gewöhnliche quarantaine, und über solche, nach besinden, schwere Strasse zu vermeiden, nach

N 6565 - NY



nach feine inficirte, oder denen angrenkende verdächtige Oerter zu reisen, noch nach solchen zu handeln, weniger von daher, Waaren oder Güsther, noch Passagiers zu bringen, und so wenig zu Warnemünde als allhier, vorsoder in der Stadt, abzuseßen. Auch

2. von unverdächtigen Ortenkeine Passagiers, wes Geschlechts oder Condition sie seyn mögen, bieher zu bringen, sals sie nicht mit genugsahmen, unter der Obrigkeit Siegel bestärcken Gesundbeits Pässen, die von Ort zu Ort zu unterschreiben, wersehen, welche Pässe nebst dem Nahmen, Alter, Statur, Haar, Kleidung und Condition, zugleich anzeigen müssen, wie lange die Personsich des Orts, wo der Pass gegeben, aufgehalten, wohin sie wolle, woher sie komme, und was sie für Sachen ben sich habe. Wie denn auch in Absicht der Güther, ein vollskändiges Obrigkeitliches Attestatum, wo sie gepacket, und geladen, und daß sie von keinem verdächtigen Orte gekommen, ere fordert wird. Würde jedoch

3. in denen Passen dieses alles nicht richtig specisiciret senn, so sollen, dem befinden nach, die Waaren, in die Lusst einige Zeit ausgebreitet, der A 2 Schisser

rdnet dafen n, des Ous

Nother allers Mes

e syle= Ståd= 1måf=

lichen will

en, in orunnit benenist,

otche, eiden, nach

ill le ...

Schiffer und Fuhrmann, allenfalls ben dem Unvermögen des Passagiers, mit denen dazu erforderlichen Unkosten beleget, und deshalb annoch mit 10 Richte. bestraffet werden. Gleich nun dieses

4. nur allein von unverdächtigen oder angrenkenden Dertern zu verstehen, also wird, alle Personen und Güther von würchlich insicirten Ländern einzunehmen, und überzufahren, gänklich
und ben Leib- und Lebens- Straffe verbothen, es
möchten daben Pässe besindlich senn oder nicht, nur
allein ausgenommen, wann Leute von Distinction, mit einem Obrigseitlichen Passe erweisen
tönten, daß sie an einen oder andern Orte bereits
quarantaine gehalten, und über 6 Wochen aus
den insicirten Orte bereits weggewesen. Dahingegen

5. keine, aus oberwehnten inficirten Orten kommende Werber, Pferde Håndler, abgedanckte oder verloffene Soldaten, wann sie gleich Pässe håtzten, eingelassen, und überhaupt keine Bettel Juden, und übrige Bettler, wann sie auch aus keinem verdächtigen Lande kommen, und mit Pässen verzsehen sind, die hiesige Stadt Thore, nach der das selbst bereits gestellten Ordre, passiren, und, wann

mUnerfored mit

ngrens le Pers n Lâns inklich en, es inctiweisen dereits

Oahins
Orten
andte
se håts
seinem
n vers
er das

und,

vann

enaus

wann sie sich dennoch ohne Paß, oder ohne vorzeisgung desselben herein schleichen, mit dem Hals-Eisen und ewiger Verweisung gestraffet werden sollen. Ebenmäßig sollen

der, Federn, Bett-Gerath, Leinwand, Garn, Haare, von Menschen oder Vieh, Pelkwerck, Flacks,
Hampst, Wolle, Tücher und dergleichen, aus
dem Erk- Herkogthum Desterreich, OberSchlesien, oder dem Südlichen Theile von
Pohlenkommend, wanngleich Passe daben wären,
in diese Stadt und deren Gebieth eingelassen,
vielmehr die überbringer zurück gewiesen, gestrafset, und allenfalls die Waare verbrandt werden.
Daber denn auch

7. denen Kleider-Sellern hiemit ben schwerer Straffe anbesohlen wird, dergleichen Sachen, in specie alte Kleider und Decken überall von ausen berein, nicht auf oder anzunehmen, weniger her umb zutragen oder zu versellen. Hienegstwird

8. denen vor den Stadt-Thören, auch in dem Flecken zu Warnemünde wohnenden Bürgern auch denen Einwohnern der Stadt-und Hospital-Dörsser, ben 5 Rthlr. Strasse, so oft einer das wider

wider handelt, anbefohlen, keine frembde Bettler, Juden, Zigeiner, Vaganten oder Landstreicher und abgedanckte Soldaten, solche haben Passe oder nicht, kommen her, woher sie wollen, aufzunehmen oder zu herbergen. Wie denn auch

9. die Fabrieute, Schiffer, Fischere und Robl-Bartner, ben Berluft ihrer Bothe, und dem befinden nach, schwerer Abndung, angewiesen senn sollen, keinen frembden Menschen, den sie nicht wohl kennen, und dessen beständigen Aufenthalt wissen, weniger einige Waaren und Buther, nur allein die zur Stadt kommende Effel - Waaren ausgenommen, in ihre Bothe zu nehmen, und über die Warnau nach die Stadt zu bringen, sondern solche ihnen nicht völlig bekandte Personen nach denen Land-Thoren zu verweisen, umb ein ieder daselbst gebührend examiniret werden fonne. Da widrigenfalls auch derjenige so sich unzuläßig übersetzen lassen, willfürlich rund mit barter Straffe beleget werden soll. Und wird denen Strand-Voigten anbefohlen, darauf genaue Acht mit zu haben. Gleichfalls wird

10. gesambten Warnemündern, ben vorangezeigter Straffe, anbefohlen, keinen Menschen, oder



Bettler, Areicher Assender Isuneb

d Robledem bessen sen senn ie nicht ser, nur Gaaren, und üsen, sons ersonen und ein den könst dunzus darter denen

voranenschen, oder

ueAcht

oder einige Baaren, darüber die Pässe vorher von dem Borthabenden Bürgermeister nicht recognosciret, und welche der Boigt sodann, seiner habenden Ordre gemäß, nicht passiren lässet, zu Warnemünde, oder sonsten irgendsvo einzu nehmen und anhero zu bringen, oder an einen User unter Wegens anzuseßen. Wie denn auch

Beists aufgegeben wird, ihren an der Barnau wohnenden Bauers-Leuten, welche Bothe haben, anzubefehlen, daß sie gleichfalls, ben Verlust ihrer Böthe und anderer schweren Straffe, sich des überfahrens frembder, ihnen nicht bekandter Leute, und anderer Waaren, als die sie gewöhnlich zur Stadt bringen, ganshich enthalten sollen. Lettlich

12. sollen auch hiesige Bürger und Einwohner, wann sie ausserhalb dem Lande Mecklenburg reissen, und überhaupt, wann sie über 14 Lage ausselleiben gedencken, umb sie auch auswerts keinen Anstoß leiden mögen, sich hieselbst mit einen Gestundheits. Paß versehen, und solchen von der Osbrigkeit des Orts, von wannen sie wieder zurückkommen, auch, wo sie mehrere Städte passiren, allents

unche

allenthalben unterschreiben lassen, da widrigenfalls ein jeder, daß er nicht weiter, wie er angegeben, verreiset, weniger an inficirte Derter inzwischen gewesen sen, mittelst Endes, der ben vorkommenden Zweissel, dem besinden nach, auch sonsten erfordert wird, zu bekräftigen schuldig ist.

Und damit diese, ben gegenwärtigen Zeiten nöthige Verordnung, die E. E. Rath denen sich hersür gebenden Umbständen nach, zu verbessern, und allenfalls zu schärssen Ihm vorbehält, zu jestermans Vissenschafft gelangen, und ein jeder sich sür Schimpst, Schaden und Ungelegenheit, vorssehen können, so soll dieselbe von denen Cankeln verlesen, und hiernegst am Rath Pause, auch in denen Corps de Guardes und an denen Landund Strand Ihdren, auch auswerts in der Stadt Gebieth affigiret werden. Publicatum Justu Senatus den 9 Novembr. 1738.

Abborna



drigenangegeinswivertomfonsten

Jeiten nen sich bessern, der sich it, vortankeln auch in n Lande Stadt 1 Justu

druck

Mbdruck

Der, an den Voigt zu Warnemunde erlassenen



Wornach sich auch alle Seefahrende zurichten haben.

Hungarn, Siebenbürgen, und einem Theil des Königreichs Pohlen sich herfür gegebenen ansteckenden Seuche, besonders dahin mit bedacht seyn muß, daß auch Seewerts dieses Ubel nicht einschleichen möge; So wird

1. der Voigt zu Warnemunde hiemit, gleich bereits von Serichtswegen mündlich gesschehen, aufs Nachdrücklichste beordert, Nahmens E. E. Nahts, denen dasigen gesambten Lothsen anzuzeigen, und ben Leib und Lebensschiefe anzubefehlen, daß, wann sie zu Einhostung eines ankommenden Schisses, aus den Hange ines ankommenden Schisses, aus den Hange ines ankommenden Schisses, aus den Hangen



fen fahren, wozu allemahl ein Musqvetier von dem daselbst liegenden Commando, mit ind Both zu nehmen, sie am Bordt des Schisses nicht steigen, noch einiges Guth davon in ihr Both nehmen, sondern sosort, und zu allererst fragen sollen, wober das Schisst komme. Mussten aber ein oder zwen ben stürmichten Wetzter auf das Schiss, zu dessen Einhohlung in den Hafen, steigen, so sollen dieselbe nicht eher davon wieder herunter gehen, bevor die Passe examiniret, und deshalb die Ordre gestellet worden. Falls nun

2. ihnen die Antwort würde, (welche nach der reinen Bahrheit ben Leib und Lebense Straffe zu sagen, die Lothsen dem Schiffer einschärffen sollen,) daß das Schiff aus einem, mit Pohlen communication habenden, an der Ost-See liegenden Hafen kame, sollen sie weiter fragen; wie viel Personen, und was sür Süther es aufhätte? da dann, falls es Bifftsangende Baaren, als Pelswera, Wolle, Leinwand, Seide, Leder, Federn, Hampff, Flachs, Haare, und dergleichen geladen hätte, sie

tiervon mit ins Schiffes n in ihr alleverst e. Muen Betlung in icht eher vie Pähe gestellet

che nach Lebens iffer einiffer einden, an follen sie was für & Sifft-Vampff, n hätte, sie sie dem Schiffer sofort anzeigen sollen, daß er nicht in den Hafen gelassen würde, sondern sogleich zurück seegeln sollte, es ware denn, daß der Schiffer gnugsahme Attestataben sich hatte, wie solche Baaren, bereits Jahr und Tag im Lager, an dem Ort, woher er kombt, geles gen, oder die etwanigen Ochsenhäute in derselvigen Stadt gefallen waren, da sodann, sole che Attestata und Passe wohl beräuchert ber auf gefandt, und, ohne Ausnahme, berauf gebracht werden sollen, wann Rostocker Schiffere mit dergleichen Waaren ankommen follten, als welche sodann, dem befinden nach, die quarantaine auf 8 oder 14 Zage zu halten, und die Bifftfangende Waaren, in dem, auf dem Enlande erbaueten Behaltniß, auszusonnen haben. Falls auch ein oder anderer Passagier von dem Schiffe gelassen senn wob te, so haven die Lothsen deren Passe, wann selbige auf dem Schiffe zuvor wohl beräuchert, anzunehmen, und bleiben die Passagiers, bis dabin ihre Passe nachgesehen, mit dem Schiffe auf der Rheede liegen. Hatte aber

25 2

3. ein



3. ein, von solchen Safens tommendes Fahr-Zeug, andere Kauffmanns - Buther geladen, fo follen die Lothsen, ihnen die Passe und Certificaten, wann selvige vorbin auf den Schiffe wohl beräuchert, geben lassen, dieselbe dem Woigt einliefern, und dieser solche sosort zu Wasser, oder per Expressen zu Lande an den Worthabenden Burgermeister aufsenden, da fodann, wann sothane Passe ihre vollige Richtigfeit haben, und specialiter sowobl in 216, sicht derer Personen als Guther eingerichtet find, auch allenfalls Endtlich, oder an Endes statt können bekräfftiget werden, die Ordres du Sinlassung des Schiffes sollen gestellet werden, wiewohl auch die Personen, denen Umbständen nach, endlich zu erhärten haben, daß sie innerhalb 40 Zagen, an keinen mit der Pest behaffteten Obrte gewesen. Und sollen die Passagiers in diesem, und noch mehr in vorhergehenden Fall, wann Gifftfangende Waaren auf dem Schiffe sind, einige Tage, dem befinden nach, und wann ben ihren Passen ein Zweissel entstünde, in dem auf dem Enlandegegen



es Fahrladen, so Certi-Schiffe lbe dem ofort zu e an den den, da re Riche lin 216, rerichtet 1 Endes Ordres let were n Umbo en, daß der Pest slen die in vore e Waar dem bes Men ein indegegen

gen Warnemünde über besindlichen, nechstens noch mehr zu erweiternden Sause, die quarantaine zu halten schuldig senn, da denn von dasigen Commando ein jeglicher Einwohener in Warnemünde oder auch Frembeder abzuhalten ist, nicht die geringste Communication mit denen Fahr-Zeugen und darauf besindlichen Leuten zu haben, nur, daß diesen im Nothfall das nothige Essen und Trinden gegen baares Geld, so sie in einem mit Wasser gefülleten Geschirt zu empfangen haben, zugebracht, und ans Land oder auß Schiss geworssen werden kan. Db auch wohl

4. die von anderer, als vorhin angeführter See = Rüste kommende Schisse in den Hasen können gelassen werden, so sollen solche dennoch Ostwerts anlegen, und keine Lucken össnen, auch keiner von dem Schisse treten, des Beschust eine Schildwache gegenüber zu setzen, besvor die Passe und Attestata nach dem Wortsbabenden Burgermeister aufgesandt, und nach befundener deren Richtigkeit, ihnen die völlige Frenheit concediret worden. Solten

5. über



5. über verhoffen, die, von vorangeführter See Rante kommende Schiffer sich wegern vor den Hafen auf der Ribeede zu bleiben, oder ben inhabenden Gifftfangenden Waaren wieder zurück zu geben, oder, in vorhin §. 2. angeführten Fall, die Zurücktunfft der Attestaten nicht abwarten wollen, sondern gar mit Gewalt in den Hafen einzudringen suchen, so soll der Voigt das daselbst, von hiesiger Stadt-Guarnison liegende Commando, au Husselfe zu ruffen, und mit nothiger Gewalt, nach der, von dem Herrn Commendanten an das Commando, gestellter Ordre, und mit gefambter Hand, solches, auch daß nur eine Perfon an Land trete, zu wehren suchen. aber

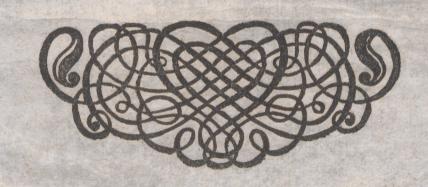
G. dergleichen Schiff keine Gistffangende Waaren geladen, und könnte wegen grossen Sturms, ohne äusserster Gefahr, nicht auf der Rhede beliegen bleiben, so kan es zwar, bis nach von Rostock eingekommener Ordre, in den Hafen, aber dennoch Ostwerts, angeleget; und von einer, gegenüber zustellenden Schilde

führter wegern n, oder en wic1.2. an1.2. an1.2. an1.3. itesta1.3. itesta1.5. itsta1.5. i

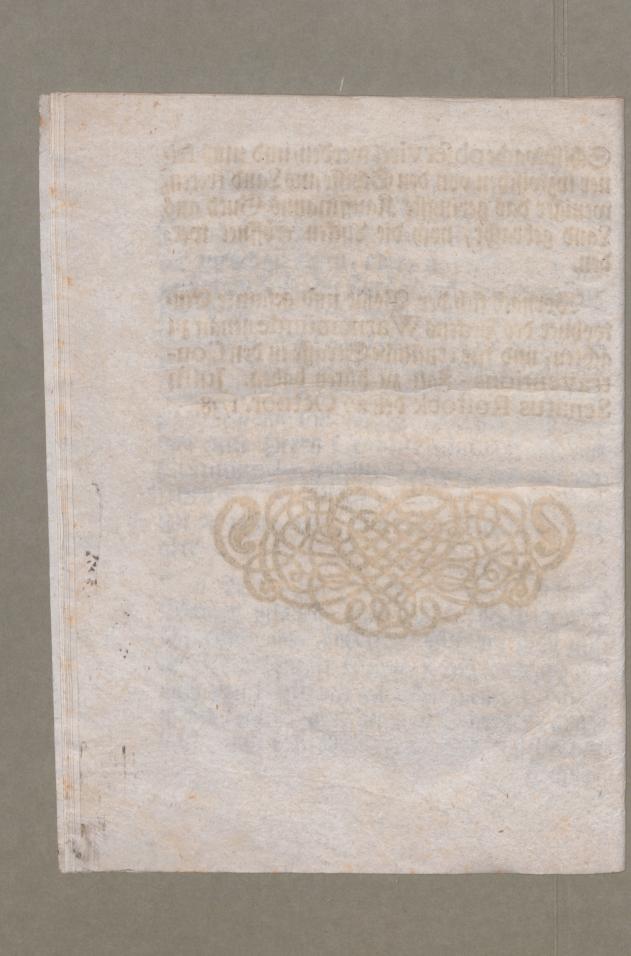
ngende grossen dit auf ar, bis drdre, , angellenden Schild-

ne Per= Hâtte Schildwache observiret werden, und muß keisner inzwischen von den Schisse and Land treten, weniger das geringste Kaussmanns-Guth ans Land gebracht, noch die Lucken erössnet wers den.

Wornach sich der Boigt und gesamte Einwohner des Fleckens Warnemünde genau zu achten, und sur ernstliche Strasse in den Contraventions - Fall zu hüten haben. Justu Senatus Rostock den 26 Octobr. 1738.

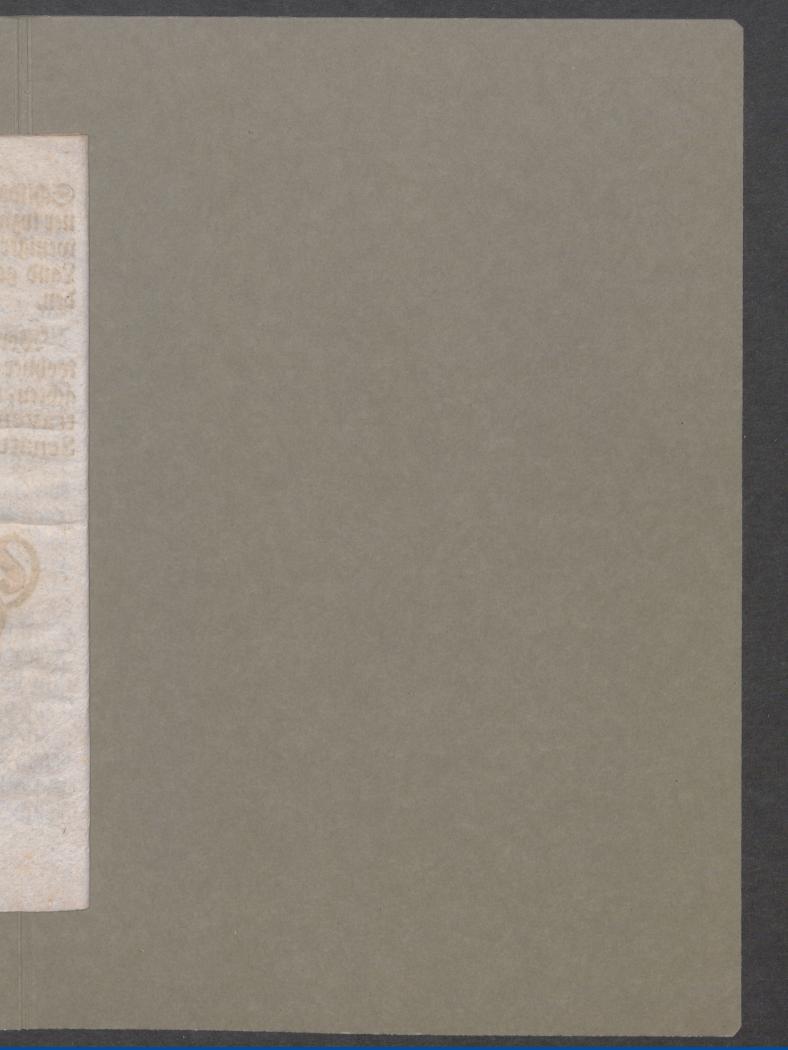










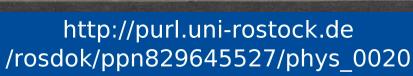












m Uns erfor= od) mit रहे

ngrenle Pers n Lane inslich en, es t, nur inctiweisen

vereits

en aus

dahins

Orten andte se bats ा उपा einem n vers er das und, vann

wann sie sich dennoch ohne Pe gung desselben berein schleichen sen und ewiger Verweisung ge len. Ebenmäßig follen

6. keine Giftfangende Ba der, Federn, Bett-Gerath, Leir re, von Menschen oder Bieb, Hampff, Wolle, Zucher un dem Erk. Herkogthum oder dem Sut Schlesien, Pohlen kommend, wann gleich in diese Stadt und deren C vielmehr die überbringer zurü fet, und allenfalls die Waare Daher denn auch

7. denen Rleider-Sellern Straffe anbefohlen wird, der specie alte Kleider und Deder herein, nicht auf oder anzune umb zu tragen oder zu verselle

8. denen vor den Stadt-T Fleden zu Warnemünde st auch denen Einwohnern der tal-Dörsfer, ben 5 Rthlr. Str

aobne vorzeis en Halde Cie werden sol-

13 alte Kleis Barn, Daas ca, Flacks, ichen, aus r d, Ober Eheile von 10 09 (ben waren, ringelassen, en, gestrafe dt werden.

03

n schwerer Sachen, in von aussen eniger bere iast wird uch in dem a nBurgern omd Hospi-**B2** ft einer das C2 wider Inch 18



C1